

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.II/1- 212/44-1953

Betrifft: Landtagsvorlage.

Gesetzentwurf über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (n.ö.Kanalgesetz).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 27. OKT. 1953

Zl.: 472 *W. J.* Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 7. Juli 1953, betreffend das n.ö. Kanalgesetz, gemäß Artikel 98 Bundes-Verfassungsgesetz Einspruch erhoben.

Die Begründung des Einspruches lautet wörtlich:

"Der Gesetzesbeschluß verletzt durch Eingriffe in die Kompetenz des Bundes, Fragen des Wasserrechtes zu regeln (Art.10, Abs.1, Z.10, Bundes-Verfassungsgesetz), Bundesinteressen. Durch die §§ 7 und 17 des Gesetzesbeschlusses werden Ausnahmegewilligungen der Gemeindebehörden von der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr möglich gemacht. Durch solche Ausnahmegewilligungen können die gegen Verunreinigung gemäß § 8, Abs.5, Wasserrechtsgesetz 1934 besonders geschützten Gewässer (Grundwasser und dgl.) betroffen werden. Die rechtliche Ursache derartiger Eingriffe wäre aber die durch §§ 7 und 17 des Gesetzesbeschlusses möglich gemachte Ausnahmegewilligung. Diese Bestimmungen verletzen somit Bundesinteressen auf dem Gebiete des Wasserrechtes.

Ähnlich verhält es sich mit § 13, Abs.3 des

Gesetzesbeschlusses, der vom Eigentumsübergang der Niederschlags- und Abwässer in öffentliche Kanalanlagen spricht. Auch hiedurch könnte in die durch die §§ 1, 3 (Abs.2) und 5 des Wasserrechtsgesetzes 1934 geregelten rechtlichen Eigenschaften der Gewässer und die Art der Benützungsberechtigung, die durch diese Bestimmungen getroffen wird, eingegriffen werden.

Schließlich greifen die Bestimmungen des § 16 des Gesetzesbeschlusses in die Bestimmungen des § 50 des Wasserrechtsgesetzes insoweit ein, als im § 16 von Kanalverlegungen über fremde Grundstücke die Rede ist, die mit den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die Enteignungen von Grundstücken in Kollision treten. Der § 50 des Wasserrechtsgesetzes regelt die Förderung der nutzbringenden Verwendung des Wassers und bestimmt hiebei, was die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid gegen angemessene Entschädigung verfügen kann. § 16 dieses Gesetzesbeschlusses trifft ähnliche Bestimmungen, sodaß die alleinige Anwendung der Vorschrift des § 50 des Wasserrechtsgesetzes nicht gewährleistet erscheint.

Endlich verletzen die Bestimmungen des § 5, Abs.2 des Gesetzesbeschlusses insoweit Bundesinteressen, als sie in das freie Beschlußrecht der Gemeinden eingreifen und so die Gemeindeautonomie beschränken. Gemäß § 7, Abs.5 Finanz-Verfassungsgesetz, kann die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Die Bundesgesetzgebung hat nun im § 10, Abs.3, lit.d), FAG von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden - die im Gesetzesbeschluß geregelten Kanalbenützung- und Fäkalienabfuhrgebühren sind derartige Gebühren - durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich einer weitergehenden Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung solche Gebühren einzuhoben. Obwohl die Landesgesetzgebung gemäß § 8, Abs.1 F.-VG. die ausschließlichen Gemeindeabgaben nur vorbehaltlich der

Bestimmungen des § 7, Abs.3 und 5 - also vorbehaltlich einer Ermächtigung der Gemeinden durch die Bundesgesetzgebung - regeln darf, hat sie durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Art der Berechnung der Kanalbenützung- und Fäkalienabfuhrgebühren verbindlich vorgeschrieben. Sie bewirkt hiedurch eine ziffernmäßige Höchstbegrenzung der Gebühren, da im § 5, Abs.2, festgelegt wird, daß die gemäß den Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses berechneten Gebühren ein bestimmtes - im Gesetzesbeschluß angegebenes - Maß nicht übersteigen dürfen. Die Bestimmung hat somit den Gemeinden keine über die Bestimmungen des § 10, Abs.3 FAG hinaus - und weitergehende Ermächtigung gegeben, sondern vielmehr das freie Beschlußrecht der Gemeinden, die Höhe der Gebühr selbst zu bestimmen, eingeengt. Die Bestimmung wäre ersatzlos zu streichen. Dieser Einspruchsgrund befindet sich in voller Übereinstimmung mit der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, die besonders im Erkenntnis Slg. 2170 ihren Ausdruck findet."

Dazu ist zu bemerken:

Der § 5 des Gesetzesbeschlusses bestimmt im Abs.(2) neben der Art der Berechnung der Kanalbenützunggebühren, daß der dieser Berechnung zugrunde zu liegende Einheitssatz 1/15 des für die Berechnung der Kanaleinmündungsgebühr festgesetzten Einheitssatzes nicht übersteigen soll. Diese Bestimmung verletzt das den Gemeinden durch das FAG gewährleistete freie Beschlußrecht nicht, weil es sich hierbei nicht um eine gesetzlich festgesetzte Höchstgrenze, sondern nur um eine Empfehlung des Gesetzgebers handelt. Der Landesgesetzgeber hat hiedurch zum Ausdruck gebracht, daß er sich der Tatsache wohl bewußt ist, daß er bei den Kanalbenützunggebühren - im Gegensatz zu den Kanalanschlußgebühren - den Gemeinden eine Höchstgrenze nicht vorschreiben kann, weil er dadurch das den Gemeinden im FAG durch die Bundesgesetzgebung eingeräumte freie Beschlußrecht verletzen würde. Es wurde jedoch bei der Textierung übersehen, daß im zweiten Satz des § 5, Abs.(2), erster Halbsatz, insoferne eine Höchstgrenze festgelegt ist,

als dort die Anordnung getroffen wurde, daß dieser Einheitssatz als Bruchteil des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr festzusetzen ist, wodurch indirekt bestimmt wurde, daß dieser Einheitssatz, weil es ja ein Bruchteil sein muß, auf alle Fälle niedriger sein muß, als der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsgebühr. Der Einspruch der Bundesregierung muß daher auf Grund der geschilderten Sachlage in diesen Belangen als begründet anerkannt werden.

Die nunmehr in der Vorlage vorgesehene neue Fassung des § 5, Abs.(2) trägt den geltendgemachten Einspruchsgründen voll Rechnung und gibt an Stelle zwingender Anordnungen den Gemeinden im Interesse der Rechtseinheitlichkeit aber auch aus Gründen der Rechtshilfe lediglich Empfehlungen hinsichtlich der Bemessung der Kanalbenützungsgebühren.

Der 2. Absatz des § 7 wurde mit der Begründung beeinsprucht, daß die Gemeinde Ausnahmegewilligungen unter den in diesen Gesetzesbestimmungen näher erläuterten Umständen hinsichtlich der Teilnahme an einer öffentlichen Fäkalienabfuhr erteilen kann. Dadurch aber könnte nach Auffassung der Bundesregierung eine Verunreinigung der laut § 8, Abs.(5), Wasserrechtsgesetz 1934 besonders geschützten Gewässer herbeigeführt werden.

Dieser Einspruchsgrund ist nach Auffassung des Amtes der n.ö. Landesregierung nicht begründet, weil die Bestimmungen über die Ausnahme von der Fäkalienabfuhr rechtlich mit den wasserrechtlichen Bestimmungen nichts gemein haben. Die durch das Wasserrechtsgesetz den Wasserbehörden eingeräumten Befugnisse zum Schutze der Gewässer werden durch diese Bestimmungen in keiner Weise beeinträchtigt. Es muß der eigenen Entscheidung der Gemeinde freigestellt bleiben, von welchen Liegenschaften sie durch die öffentliche Fäkalienabfuhr die Fäkalien abführt oder nicht. Für diese Entscheidung der Gemeinde werden u.a. auch besonders Momente der Wirtschaftlich-

keit des Betriebes maßgeblich sein. Es kann aber durch die Wasserrechtsbehörde der Gemeinde nicht vorgeschrieben werden, daß sie überhaupt eine Fäkalienabfuhr einführt und wenn die Gemeinde eine solche Abfuhr einführt, von welchen Grundstücken sie die Fäkalien abzuführen hat. Hiezu muß außerdem festgestellt werden, daß die Gemeinde derzeit überhaupt keine Rechtsgrundlage besitzt, die einzelnen Liegenschaftseigentümer zu verhalten, an einer Fäkalienabfuhr teilzunehmen. Dieses Recht sollte der Gemeinde erst durch den beeinspruchten Gesetzesbeschluß zuerkannt werden. Daraus ergibt sich klar, daß die Entscheidung der Gemeinde, ob sie im Einzelfall die Fäkalien von einem Grundstück abführt, die bestehenden gesetzlichen Befugnisse der Wasserrechtsbehörden die für die Reinhaltung der Gewässer erforderlichen Verfügungen zu treffen,

~~_____~~ in keiner Weise tangiert _____ ; denn selbst wenn die Gemeinde ein Grundstück von der Abfuhr ausnimmt, kann die Wasserrechtsbehörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die entsprechenden Verfügungen treffen und zwar genau so wie sie das jetzt tun kann, wo ein zwangsweise Anschluß an eine öffentliche Fäkalienabfuhr gar nicht möglich ist.

Um aber auch diesbezüglich dem Bedenken der Bundesregierung Rechnung zu tragen, sollen im § 7, Abs.(2), dem 2. Satz noch folgende Worte angefügt werden:

"... und ferner nach einer gutächtlichen Äußerung der Wasserrechtsbehörde eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstiger Gewässer nicht zu erwarten ist."

Die Bundesregierung macht weiter geltend, daß die Bestimmungen des § 13, Abs.(3) des Gesetzesbeschlusses, nämlich daß Niederschlags- und Abwässer mit der Einmündung in die öffentliche Kanalanlage in das Eigentum der Gemeinde übergehen, den rechtlichen Charakter der Gewässer, wie er in den §§ 1,3, Abs.(2) und (5) des Wasserrechts-

gesetzes 1934 geregelt ist, verändern. Diese Erwägung, der wohl nur theoretische Bedeutung zukommt, muß als richtig anerkannt werden, und zwar soweit es solche Wässer nach ihrer Einmündung in öffentliche Gewässer betrifft.

Der zu dieser Stelle des Gesetzesbeschlusses geltend gemachte Einspruchsgrund soll durch die gänzliche Streichung des § 13, Abs.(3), beseitigt werden.

Der § 16 des Gesetzesbeschlusses enthält Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn auf Grund der örtlichen oder technischen Gegebenheiten eine Kanalverlegung über fremde Grundstücke erfolgen muß. Der Gesetzesbeschluß sieht hierbei verschiedene Zwangsmaßnahmen vor, wenn die Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke einer solchen Verlegung nicht zustimmen.

Auch in der Bestimmung des § 16 sieht die Bundesregierung eine Verletzung der Bundesinteressen, weil der § 50 des Wasserrechtsgesetzes ähnliche Bestimmungen enthält und daher die ausschließliche Anwendung des § 50 des Wasserrechtsgesetzes in den in Betracht kommenden Fällen nicht mehr gewährleistet erscheint. Hiezu ist festzustellen, daß die Bestimmungen des § 16 des Gesetzesbeschlusses mit den Vorschriften des § 50 des Wasserrechtsgesetzes nur teilweise kollidieren. Insoweit dies der Fall ist, muß auch diesbezüglich der geltendgemachte Einspruch als begründet erachtet werden.

Der § 16 ist jedoch deswegen nicht überflüssig, weil, wie schon erwähnt, der § 50 des Wasserrechtsgesetzes nur teilweise den angestrebten Zweck erreichen läßt. Zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach § 50 des Wasserrechtsgesetzes ist es erforderlich, daß diese Maßnahmen "zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen" notwendig sind. Nun müssen aber keinesfalls solche schädlichen Auswirkungen die Notwendigkeit einer Kanalverlegung über fremde Grundstücke begründen, sondern vor allem genügen nach § 16

örtliche und technische Gegebenheiten. In diesem Fall kann daher der § 50 Wasserrechtsgesetz nicht herangezogen werden, weshalb die Einschaltung einer eigenen Bestimmung, nämlich des § 16, in dem Gesetzesbeschluß erforderlich war. Von jenen Tatbeständen, die ^{nach dem} Wasserrechtsgesetz die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen begründen, ist im § 16 des Gesetzesbeschlusses überhaupt nicht die Rede.

Die in dieser Hinsicht bestehenden Schwierigkeiten sollen durch den, dem § 16 neuangefügten Absatz 6 beseitigt werden.

Gegen den § 17 des Gesetzesbeschlusses hat die Bundesregierung aus den gleichen Erwägungen Einspruch erhoben, die bereits zu § 7 angeführt worden sind.

Durch die geplante Änderung des § 7 erscheinen auch die gegen den § 17 erhobenen Einspruchsgründe beseitigt.

Außer den Änderungen, die durch die Beeinspruchung bedingt sind, weist die Vorlage gegenüber dem beeinspruchten Gesetzesbeschluß noch einige Änderungen, bezw. Ergänzungen auf.

Im § 1, Abs.(1), wurden nach dem bisherigen ersten Satz noch drei neue Sätze eingefügt. Im Gegensatz zu den Kanalbenützungsgebühren sind die Kanalanschlußgebühren keine freien Beschlußrechtsabgaben, sondern Interessentenbeiträge, die von den Gemeinden nur auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung eingehoben werden können. Die Gemeinden, die in der jüngeren Vergangenheit Kanäle gebaut haben oder gegenwärtig bauen, können daher die Bezahlung der Einmündungsgebühren nicht zwingend anordnen und sind daher auf freiwillige Leistungen angewiesen. Dadurch aber ist die Aufbringung der Mittel, die die Gemeinde selbst neben den Bundes- und Landeszuschüssen beizustellen haben und somit auch das gesamte Projekt schwerstens gefährdet. Vielfach haben solche Gemeinden in Unkenntnis der Rechtslage auch Kanaleinmündungsgebühren beschlossen und vorgeschrieben, wie aus den gegen solche Vorschreibungen beim Amte der Landesregierung eingebrachten zahlreichen Berufungen zu ersehen ist.

Auf Grund der bestehenden Rechtslage muß solchen Berufungen stattgegeben werden, wodurch ~~diesen~~ Gemeinden von jenen Personen, die die vorgeschriebenen Kanaleinmündungsgebühren bezahlt und gegen die Vorschriften nicht berufen haben, größte Schwierigkeiten erwachsen. Diese Sachlage würde aber auch dazu führen, daß Einzelne ohne entsprechende Leistung in den gleichen Genuß dieser Gemeindeeinrichtungen kommen, wie jene, die für das Zustandekommen der Kanalisierungsanlage bedeutende finanzielle Beiträge aufgewendet haben. Würde diese dem Rechtsempfinden widersprechende Situation aufrecht erhalten bleiben, wären künftige ähnliche gemeinnützige Vorhaben der Gemeindeverwaltung und nicht zuletzt auch die Autorität und das Ansehen der Gemeindeverwaltung auf das schwerste gefährdet. Diese Mißstände können auf Grund der dem § 1, Abs.(1), neu eingefügten Bestimmungen in größtem Ausmaß beseitigt werden, wobei insbesondere der letzte Satz jeder Gemeindevertretung die Möglichkeit beläßt, diese Bestimmungen den Bedürfnissen jeder einzelnen Gemeinde entsprechend anzupassen.

Dem § 2 wurde ferner ein neuer Abs.4 angefügt, der verhindern soll, daß aus Anlaß des Anschlusses an die Kanalanlage außer den hierfür vorgesehenen Leistungen unter irgendeinem anderen Titel von der Gemeinde noch weitere Leistungen gefordert werden.

Im § 3, Abs.(2), wurde der erste Satz aus stilistischen Gründen anders formuliert. Eine inhaltliche Änderung ist dadurch nicht eingetreten.

Dem § 5, Abs.(1), wurde am Schlusse ein Hinweis auf ^{des Finanzausgleichsgesetzes} § 10, Abs.(3), lit.b), angefügt, damit noch klarer als bisher zum Ausdruck kommt, daß die Ermächtigung der Gemeinden zur Einhebung der laufenden Kanalbenützungsgebühren nicht auf dem n.ö. Kanalgesetz, sondern auf dem Finanzausgleichsgesetz beruht.

Im § 10, Abs.(1), wurde der vorletzte Satz neu eingefügt. Er ist bedingt durch die Ergänzung des § 2, Abs.(1), die bereits eingangs erläutert worden ist.

Die Worte "mit genauer Angabe der für die Gebührenbemessung wesentlichen Umstände" , die in der bisherigen Fassung des § 11, Abs.(1), enthalten waren, wurden auf Grund einer Empfehlung des Bundes weggelassen, weil, wie in der Empfehlung richtigerweise ausgeführt wurde, die in Betracht kommenden Parteien die maßgeblichen Daten kaum selbst wissen werden. Es wird Aufgabe der Behörde sein, nach Einlangen einer Veränderungsanzeige festzustellen, ob sich durch diese Änderung auch die Bemessungsgrundlage geändert hat.

Dem § 5 wurde ein neuer Abs.(8) angefügt, der den Fachabteilungen des Landes die Möglichkeit bietet, die technischen Belange der bestehenden Gemeindekanäle **jederzeit zu überprüfen.**

Neu ist ferner der Abs.(2) im § 18. Er soll im Hinblick auf den beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes (1. April 1954) ermöglichen, inzwischen die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die Gemeinden rechtzeitig die entsprechenden Vorbereitungen für das Wirksamwerden des Gesetzes in den Gemeinden treffen können.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom **27. Okt. 1953** gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen :

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (n.ö. Kanalgesetz) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung

dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am 27. Okt. 1953

N.ö. Landesregierung:

S t i k a ,

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Resch